

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A
des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
am 22.11.2017
“Vierte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

Entwurf

Vierte Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW., S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Präambel der Satzung

Der Wortlaut der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

Artikel 3

Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

Artikel 4

Einfügen des § 4 Abs. 1 S. 2

§ 4 Abs. 1 S. 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Artikel 5

Änderung des § 6 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Artikel 6

Änderung des § 8 Abs. 2 der Satzung

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

Artikel 7

Änderung des § 12 der Satzung

Der Wortlaut des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr

am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtage von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtage von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

Artikel 8

Einfügen des § 11 Abs. 10

§ 11 Abs. 10 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Artikel 9

Änderungen des § 17

Der Wortlaut der Überschrift des § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

§ 17 Abs. 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkelenz benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 17 Abs. 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

Artikel 10

Änderung des § 19 Abs. 6 der Satzung

Der Wortlaut des § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

Artikel 11

Änderung des § 26 der Satzung

Der Wortlaut des § 26 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.